

Wichtige Hinweise

für das Verhalten bei krankheitsbedingter Nicht-Teilnahme an Prüfungen
im Studiengang Pharmaceutical Sciences (B.Sc. und M. Sc.)[§]

Im Falle einer Erkrankung am Prüfungstermin ist dies dem Studenten- und Prüfungssekretariat des Departments für Pharmazie unverzüglich, d.h. im Regelfall vor Prüfungsbeginn, via E-Mail (studpharma-office@cup.uni-muenchen.de) mitzuteilen.

Bitte machen Sie dabei folgende Angaben:

- Vor- und Nachname
- Matrikelnummer
- Prüfungsfach/Name des Oberassistenten bzw. der Oberassistentin
- Prüfungstermin

Dazu ist unverzüglich, spätestens jedoch binnen dreier Werktage (Werktag = Mo-Fr, Prüfungstag = 1. Werktag), ein **ärztliches Attest** vorzulegen.

Das ärztliche Attest muss die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Störungen so konkret und nachvollziehbar beschreiben, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidung, ob am Prüfungstermin tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestand, sachgerecht treffen kann. In dem Attest soll von Seiten des Arztes bzw. der Ärztin angemerkt werden, ob aus ärztlicher Sicht Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Entscheidung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage des ärztlichen Attestes und nicht der konsultierte Arzt bzw. die konsultierte Ärztin.

Eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** (sog. gelber/rosa Schein) ist kein Attest und **wird nicht anerkannt**.

Bei einem stationären Krankenhausaufenthalt genügt eine Bescheinigung des Krankenhauses.

Zur Fristwahrung kann das Attest vorab eingescannt bzw. als Bilddatei per E-Mail beim Studenten- und Prüfungssekretariat eingereicht werden. Originale müssen dann innerhalb von zwei Wochen nachgereicht werden.

Nach zweimaliger Vorlage eines ärztlichen Attestes zur gleichen Prüfung sind für die weiteren Prüfungsversuche zu dieser Prüfung im Krankheitsfall jeweils **amtsärztliche Atteste** vorzulegen. In begründeten Fällen (z.B. bei nachgewiesener chronischer Erkrankung) kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung Abstand nehmen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass ein Prüfling verpflichtet ist am Prüfungsverfahren mitzuwirken. Daraus resultiert auch die Verpflichtung, dem Prüfungsausschuss alle Informationen zugänglich zu machen, die für seine prüfungsrechtlichen Entscheidungen erheblich sind. Diese Verpflichtung wird durch Bestimmungen des Datenschutzes nicht aufgehoben. Legt ein Kandidat/eine Kandidatin ein Attest nicht fristgerecht vor, können die Gründe für die Nichtteilnahme an der Prüfung nicht festgestellt und anerkannt werden.

[§]Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Pharmaceutical Sciences der LMU München vom 18.03.2016 bzw. 22.03.2010 bzw. § 11 Abs. 5 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Pharmaceutical Sciences der LMU München vom 23.07.2012